

## BGE 27 I 14

Bundesgericht (BGE), 1901-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_27\\_I\\_14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_27_I_14)

FR: ATF 27 I 14

IT: DTF 27 I 14

### Volltext

3. Urteil vom 27. Februar 1901 in Sachen Flückiger gegen Bern. Nachlassstundung. Art. 304 Betr.-Ges. Willkürliche Auslegung dieser Bestimmung durch die kantonalen Nachlassbehörden? — 294 Abs. 2, 300 Abs. 2, 302 Abs. 4 eod. A. Unterm 26. Juni 1900 erteilte der Gerichtspräsident dem Ernst Flückiger in Bern eine Nachlassstundung von 2 Monaten und ordnete ihm als Sachwalter den Notar E. von Siebenthal in Bern bei. Der Entscheid erwuchs, da er von keiner Seite im Sinne des Art. 294 Betr.=Ges. angefochten wurde, in Rechtskraft. Eine Verlängerung der Nachlassstundung wurde nach Ablauf der zweimonatlichen Frist nicht nachgesucht. Am 18./19. September reichte der Sachwalter gemäß Art. 304 Betr.=Ges. der untern Nachlassbehörde die Akten mit seinem Berichte ein, der auf Verwerfung des Nachlassvertrages schloß. Am 16. Oktober traf die genannte Amtsstelle in diesem Sinne ihren Entscheid, wogegen am 25./26. Oktober 1900 Flückiger die Weiterziehung an die obere Nachlassbehörde erklärte. B. Letztere erkannte unterm 1. Dezember 1900, es sei auf den Rekurs Flückigers nicht einzutreten, wobei sie in Erwägung zog: Wenn der Bericht des Sachwalters vor Ablauf der Nachlassstundung der Nachlassbehörde unterbreitet werde, so erstrecke sich laut dem bundesrätlichen Erkenntnisse in Sachen Frepp (Archir III, Nr. 9) die Wirkung der Stundung, auch wenn inzwischen die Frist auslaufe, bis zu dem Zeitpunkte des Entscheides der Nachlassbehörde. Hieraus ergebe sich umgekehrt, daß, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt sei, die Wirkung der Nachlassstundung mit dem Auslauf der Frist aufhöre. Als Wirkung der Nachlassstundung erscheine nun einerseits der dem Schuldner gewährte Rechtsstillstand, andererseits aber auch die ihm gegebene Möglichkeit, einen Nachlassvertrag auszuarbeiten und denselben der Nachlassbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Werde daher innert der gesetzlich dazu bestimmten Frist von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, so falle diese dahin und es habe infolgedessen die Nachlassbehörde auf einen ihr später unterbreiteten Nachlassvertrag nicht mehr einzutreten, mit andern Worten, die Nichtunterbreitung des Nachlassvertrages an die Nachlassbehörde während der Dauer der Nachlassstundung ziehe die Verwirkung dieses Rechtes nach sich. Die erste Instanz hätte also auf die Beurteilung des Nachlassvertrages gar nicht eintreten sollen. C. Gegen diesen Entscheid ergriff Flückiger rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er geltend machte: Der angestrebte Nachlassvertrag liege im größten Interesse sowohl der Kreditoren als des Schuldners. Seine Verwerfung sei seitens der ersten Instanz nur wegen mangelnder Sicherheitsleistung erfolgt. Die Sicherheit aber habe lediglich wegen eines Mißverständnisses zwischen dem Richteramte und dem Vertreter des Flückiger nicht vorgelegt werden können. Flückiger sei damals im Militärdienst gewesen, und es hätte deshalb eine Verhandlung absolut nicht stattfinden dürfen. Trotz all' diesen schwerwiegenden Gründen habe die kantonale Aufsichtsbehörde die Beurteilung der Sache rein aus formellen Erwägungen von sich gewiesen. Der von ihr angerufene Bundesratsentscheid lasse sich gerade gegen ihre Auffassung anführen. Nirgends sage das

Gesetz daß die Akten während der Stundungsfrist einzureichen seien.

Der angefochtene Entscheid qualifiziere sich deshalb als eine Rechtsverweigerung. Er stelle in willkürlicher Weise vom Gesetze nicht gewollte Fristen auf. Die zweimonatliche Stundungsfrist werde bereits durch die der Einreichung der Akten und des Berichtes bei der Nachlaßbehörde vorgängigen gesetzlichen Vorkehren voll in Anspruch genommen. Die nachträgliche Einreichung entspreche auch durchaus einer bisher im Kanton Bern anerkannten Praxis, auf die sich der Sachwalter des Rekurrenten gestützt habe. Ein Versehen des Sachwalters habe übrigens die Rechte des Rekurrenten nicht schmälern können. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Die beiden kantonalen Nachlaßbehörden hatten über die Bestätigung des nachgesuchten Nachlaßvertrages materiell dann nicht zu erkennen, wenn die Vorlage der Aktenstücke und des Gutachtens des Sachwalters an die erste Instanz gesetzlich innert der zwei monatlichen Stundungsfrist erfolgen mußte und im Unterlassungs-falle die Wirkungen der Stundung ohne weiteres aufhörten. Die Vorinstanz legt nun das Gesetz in diesem Sinne aus. Eine Rechtsverweigerung, — und nur vom Gesichtspunkte einer solchen aus hat das Bundesgericht den angefochtenen Entscheid zu prüfen — kann in der erwähnten Gesetzesanwendung nicht gefunden werden. Zunächst verstößt dieselbe in keiner Weise gegen den Wortlaut des in der Sache maßgebenden Art. 304 Betr.-Ges. Ebenso wenig setzt sie sich in Widerspruch mit andern Bestimmungen, in dem Sinne nämlich, daß die in Art. 304 Betr.-Ges. dem Sachwalter vorgeschriebene Eingabe an die Nachlaßbehörde innert der gesetzlichen Stundungsfrist von 2 Monaten gar nicht mehr möglich wäre. Denn die dieser Eingabe vorausgehenden Vorkehren bzw. die ihr vorgängig innezuhaltenden Fristen der Art 294 Abs. 2, 300 Abs. 2, und 302 Abs. 4 benötigen zusammen nicht volle 2 Monate. Es ist endlich auch mit dem Wesen des Nachlaßverfahrens durchaus vereinbar, dem Ablaufe der Stundungsfrist peremptorische Wirkung im angebenen Sinne beizulegen. Im umgekehrten Falle würde man es ermöglichen, das Verfahren ungebührlich zu verzögern, indem der Schuldner bzw. sein Sachwalter den Entscheid über die Bewilligung des Nachlaßvertrages unter Aufrechterhaltung des durch die Stundung bewirkten Rechtsstillstandes nach Belieben hinausschieben könnte. Die Ausführungen, durch welche der Rekurrent darthun will, daß die materiellen Voraussetzungen für Bewilligung der Rechtswohlthat des Nachlaßvertrages bei ihm vorhanden seien, erscheinen nach dem eingangs Gesagten für die vorliegende Beschwerde als völlig unerheblich. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.